

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00420 vom 19. November 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00420](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00420)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00420 du 19 novembre 2009

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00420 del 19 novembre 2009

## Regeste

Sozialhilfe/innerkantonale Zuständigkeit | Unterstützungswohnsitz eines unmündigen Kindes (örtliche Zuständigkeit) Rechtsgrundlagen betreffend den Unterstützungswohnsitz eines unmündigen Kindes (E. 2.1), das insbesondere dauernd bei keinem der Eltern lebt (E. 2.2-3). In tatsächlicher Hinsicht sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Kind mit dem Abbruch des Aufenthalts im Internat beabsichtigte, zum Vater zurückzukehren, weshalb die Voraussetzungen von § 37 Abs. 3 lit. c SHG auch nach Juni 2005 gegeben waren (E. 2.5.1). Ein zentraler Zweck der vorgenannten Bestimmung ist die Schaffung einer klaren Regelung für jene Fälle, in denen die Eltern den Wohnort nach der dauernden Fremdplatzierung des unmündigen Kindes wechseln (E. 2.5.2). Würde in den Fällen wie dem vorliegenden der jeweilige Aufenthaltsort des Kindes gemäss § 37 Abs. 3 lit. d SHG als Unterstützungswohnsitz angenommen, so käme es sicherlich zu Streitigkeiten um die Zuständigkeit (E. 2.5.3). Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 3

Der Regierungsrat hat sodann geprüft, ob die Vorinstanz das Begehren der Stadt Zürich zu Recht nur für die Periode bis zur Mündigkeit von A behandelt hat. Dabei wies er darauf hin, dass mit der Mündigkeit als Unterstützungswohnsitz die Gemeinde F in Betracht komme. Weil die allfälligen Unterstützungszahlungen ab diesem Zeitpunkt mittels "Unterstützungsanzeige nach ZUG" geltend zu machen seien, habe die Direktion für den Zeitraum ab 18. Januar 2006 somit zurecht keinen Sachentscheid gefällt. Mit dem Begehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheids richtet sich die Beschwerde zwar formal auch gegen diesen Punkt. Indessen unterlässt die Beschwerdeführerin jegliche Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Erwägungen. Wenn eine Partei geltend machen will, auf ihren Antrag sei zu Unrecht nicht eingetreten worden, so müsste dies im Rechtsmittel begründet werden (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 54 N. 9). Da im Vorgehen von Direktion und Regierungsrat zudem keine Fehler ersichtlich sind, erweisen sich deren Entscheide auch in diesem Punkt als rechtsbeständig.

### E. 4

Dies führt zusammenfassend zur Abweisung der Beschwerde. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG) und besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG). Vonseiten der obsiegenden Beschwerdegegnerinnen sind keine Entschädigungen verlangt worden. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.